

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle
KOM(94) 179 endg.; Ratsdok. 8175/94

829/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 06. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. Juni 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 854/90 = AE-Nr. 902677, Drucksache 869/90 = AE-Nr. 902929 und Drucksache 145/91 = AE-Nr. 910597

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. Die Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG⁽²⁾ des Rates vom 31. Dezember 1992, führt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ein gemeinschaftliches Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren ein. Die Richtlinie 92/81/EWG⁽³⁾ des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle fixiert die Einzelheiten einer harmonisierten Verbrauchsteuer auf Mineralöle. Die Richtlinie 92/82/EWG⁽⁴⁾ des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle legt schließlich die Verbrauchsteuermindestsätze für diese Erzeugnisse fest. Diese drei Richtlinien sind im allgemeinen Zusammenhang mit der Abschaffung der Grenzkontrollen zu sehen, die zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes gemäß Artikel 7a des Vertrages beitragen soll.
2. Im ersten Jahr der Anwendung der vorgenannten Richtlinien hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen nationalen Behörden die Funktionsweise dieser Systeme insbesondere im Rahmen der Diskussionen des gemäß Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG eingesetzten Verbrauchsteuerausschusses aufmerksam überwacht. In diesem Ausschuss wurde eine Reihe gemeinsamer Zielsetzungen festgelegt, die eine harmonisierte Anwendung des Beförderungs- und Kontrollsystems ermöglichen. Allerdings stellte sich heraus, daß es nicht möglich ist, Lücken in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Wege der Auslegung der betreffenden Passagen zu beheben, und daß folglich ein Eingreifen des Gemeinschaftsgesetzgebers unverzichtbar ist.

Außerdem wurde im Rahmen dieser Überwachung deutlich, welche Möglichkeiten bestehen, um die genannten Richtlinien zu vereinfachen und so den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu verringern.
3. Damit diese Verdeutlichungen und Vereinfachungen wirksam werden können, sind bestimmte Artikel der Richtlinien 92/12/EWG, 92/81/EWG und 92/82/EWG zu modifizieren und zu ergänzen, ohne wesentliche inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 390 vom 31.12.1992, S. 124.

(3) ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

(4) ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992, S. 19.

4. Diese Vereinfachung und Verdeutlichung der Verbrauchsteuerregelung muß gemeinschaftsweit erfolgen, mit der Zielsetzung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gemäß Artikel 7a des Vertrages sicherzustellen. Die Vorschriften der Richtlinien 92/12/EWG, 92/81/EWG und 92/82/EWG haben die Schaffung eines in sich stimmigen gemeinschaftlichen Rechtsrahmens ermöglicht, der einheitlich angewandt werden muß. Um diese Kohärenz zu bewahren und zu stärken, muß den Verdeutlichungs- und Vereinfachungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene Geltung verschafft werden, indem bestimmte Vorschriften der drei genannten Richtlinien in der erforderlichen Weise geändert werden.

II. DETAILLIERTE DARLEGUNG DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

5. Zu Artikel 1 Absatz 1

Zur Zeit gilt das Gebiet von San Marino nur für Verbrauchsteuerzwecke, nicht jedoch für Mehrwertsteuerzwecke als zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörig. Dies hat bei Umsätzen mit Ausgangs- oder Bestimmungsort in diesem Gebiet zu Problemen geführt.

Diese Vorschrift nimmt in Anlehnung an die Sechste MwSt-Richtlinie 77/388/EWG⁽⁵⁾ des Rates das Gebiet von San Marino vollständig vom Anwendungsbereich der Verbrauchsteuerrichtlinien der Gemeinschaft aus, um zu einer einheitlichen Behandlung der Umsätze mit Ausgangs- oder Bestimmungsort in diesem Gebiet zu gelangen.

6. Zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)

Bei der Ausfuhr über das Staatsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten deckt das Ausfuhrzollverfahren allein die Risiken, die mit der Beförderung - insbesondere im Straßenverkehr - vom Versandort der Waren bis zur Ausgangszollstelle der Gemeinschaft verbunden sind, nicht ab. Hingegen erlaubt die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 4 der Richtlinie 92/12/EWG im Verfahren der Steueraussetzung eine derartige Sicherheitsleistung, wobei als vereinbart gilt, daß die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden müssen. Folglich sieht diese Bestimmung vor, das Ausfuhrzollverfahren vom Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung abzukoppeln. Gleichzeitig stehen den Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen der Zollgesetzgebung vereinfachte Ausfuhrverfahren offen, d.h. die Anschreibeverfahren nach Artikel 283ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽⁶⁾ der Kommission.

(5) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 69.

7. Zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)

Derzeit werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die zwischen zwei Mitgliedstaaten über das Gebiet eines oder mehrerer EFTA-Staaten bzw. eines oder mehrerer Drittländer befördert werden, in der Praxis im allgemeinen zwei verschiedenen Verfahren unterworfen: dem Verfahren für Verbrauchsteuerzwecke innerhalb der Gemeinschaft und einem Zollverfahren für die Durchfuhr durch EFTA- oder Drittländer; dadurch entsteht den Wirtschaftsbeteiligten ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß das Dokument, das ausgestellt wird, wenn im Rahmen des Versands verbrauchsteuerpflichtiger Waren eine Anmeldung zur Überführung in ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren - einschließlich der vereinfachten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder anderer Zollverfahren (Carnet TIR oder ATA) - erfolgt, die gleiche Rechtswirksamkeit hat wie das Begleitdokument für Verbrauchsteuerzwecke nach Artikel 18 der Richtlinie 92/12/EWG. Dies hat u.a. zur Folge, daß bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten durch EFTA- oder Drittländer ein und dasselbe Begleitdokument verwendet werden kann.

8. Zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d)

Derzeit gibt es keinerlei Vorschriften, die regeln, wie insbesondere die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im vereinfachten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren abzurechnen ist.

Um dem abzuhelpen, sieht diese Bestimmung gegebenenfalls vor, daß die ergänzenden Angaben auf den als Versandpapiere geltenden Beförderung oder Handelsdokumenten sowie die erforderlichen Änderungen zur Anpassung des Verfahrens zur Abrechnung der Warenbeförderung in einem vereinfachten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren von der Kommission festzulegen sind, die dabei von dem kraft der Richtlinie 92/12/EWG eingesetzten Verbrauchsteuerausschuß unterstützt wird.

9. Zu Artikel 1 Absatz 3

Die Richtlinie 92/12/EWG legt bisher nicht ausdrücklich fest, wie verbrauchsteuerpflichtige Waren, die in einem Mitgliedstaat in einen steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zu befördern sind. Um dem abzuhelpen, sieht diese Bestimmung vor, daß bei der Beförderung derartiger verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter bestimmten Bedingungen das in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission⁽⁷⁾ vorgesehene Begleitdokument mitzuführen ist.

(7) ABl. Nr. L 369 vom 18.12.1992, S. 17.

10. Zu Artikel 1 Absatz 5

Diese Vorschrift präzisiert, daß alle Verluste, die bei der innergemeinschaften Beförderung aufgetreten sind, zur korrekten Erledigung des Begleitdokuments auf diesem anzumerken sind. Außerdem wird in diesem Absatz festgelegt, auf welche Weise diese Anmerkungen zu erfolgen haben.

11. Zu Artikel 1 Absätze 4 und 6 Buchstabe b)

Um die mit der innergemeinschaftlichen Beförderung verbundenen Risiken zu begrenzen, eröffnet diese Bestimmung die Möglichkeit, die bisher bestehenden Sicherheiten durch eine Sicherheit zu ersetzen, die vom Beförderer oder Eigentümer der Waren zu leisten ist.

Außerdem bietet diese Vorschrift den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, aufgrund der Beschaffenheit der Ware, der gewählten Beförderungsart oder der Höhe der fälligen Steuern auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten, um die finanzielle Belastung der Wirtschaftsbeteiligten zu verringern.

12. Zu Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe d)

Um der Besonderheit bestimmter Beförderungen von Mineralölerzeugnissen Rechnung zu tragen, legt diese Bestimmung die Bedingungen fest, die der zugelassene Lagerhalter als Versender von Mineralölen erfüllen muß, um von der Verpflichtung befreit zu werden, das den Empfänger betreffende Feld des Begleitdokuments auszufüllen, wenn dieser bei Beginn des Versandvorgangs nicht bekannt ist.

13. Zu Artikel 1 Absatz 7

Diese Bestimmung sieht für die zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Informationsaustausches im Falle von Stichprobenkontrollen vor, um die Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten auszubauen. Außerdem kann der Informationsaustausch mit Hilfe eines einheitlichen Kontrolldokuments erfolgen, über dessen Form und Inhalt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 92/12/EWG entscheidet, das die Anhörung des Verbrauchsteuerausschusses vorsieht.

14. Zu Artikel 1 Absatz 8

Diese Vorschrift bestimmt, daß das Begleitdokument für im Steueraussetzungsverfahren beförderte Waren verwendet werden muß, wenn Waren unter Steueraussetzung zwischen zwei in ein und demselben Mitgliedstaat gelegenen Steuerlagern durch das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden.

15. Zu Artikel 1 Absatz 9 Buchstaben a) und b)

Die Regelung, die festlegt, nach welchem Verfahren der Rückschein des Begleitdokuments zu erledigen ist, gestattet derzeit keinerlei Erleichterungen. Um dem abzuweichen, sieht Artikel 1 Absatz 9 Buchstabe a) die Möglichkeit vor, die Angaben in den für die zuständigen Behörden des Abgangs- oder Bestimmungsmitgliedstaats bestimmten Ausfertigungen des Begleitdokuments auf elektronischem Wege zu übermitteln, und sieht Artikel 1 Absatz 9 Buchstabe b) vor, daß der Rückschein des Begleitdokuments dem Versender per Fernkopierer übermittelt wird, um einen raschen Abschluß des Vorgangs sicherzustellen. Außerdem kann die Abrechnung vereinfacht werden, wenn die Waren regelmäßig zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegenen Steuerlagern befördert werden.

16. Zu Artikel 1 Absatz 10

Nach Artikel 23 Absatz 1 letzter Unterabsatz soll in einer einheitlichen Steuerregelung festgelegt werden, unter welchen Bedingungen und in welchen Grenzen verschiedenen internationalen Einrichtungen Befreiungen gewährt werden. Dementsprechend legt diese Vorschrift die Bedingungen fest, die diese Einrichtungen erfüllen müssen, um berechtigt zu sein, die verbrauchsteuerpflichtigen Waren steuerfrei zu beziehen.

Außerdem sieht diese Vorschrift vor, in der Richtlinie 69/169/EWG⁽⁸⁾ den Hinweis auf die Befreiung von den Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im Reiseverkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft zu streichen.

17. Zu Artikel 1 Absatz 11

In der derzeitigen Form enthält die Richtlinie keinerlei Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus Drittländern. Um diese Lücke zu schließen, sieht diese Bestimmung die steuerfreie Einfuhr folgender Waren vor: Kraft- und Schmierstoffe, die zum Betreiben der Fahrzeuge, von denen sie mitgeführt werden, erforderlich sind, verbrauchsteuerpflichtige Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, aus Drittländern eingeführte Kleinsendungen nichtkommerzieller Art, verbrauchsteuerpflichtige Waren von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegen, aus Anlaß einer Eheschließung oder einer Erbschaft eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren sowie zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren.

(8) ABl. Nr. L 133 vom 4.6.1969, S. 6.

18. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Die Mineralöldefinitionen des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/81/EWG haben sich insofern als inadäquat erwiesen, als die Liste der entsprechenden Waren auch Erzeugnisse enthält, die niemals als Kraft- oder Brennstoff verwendet werden. Dementsprechend stellt diese Bestimmung darauf ab, bestimmte Erzeugnisse aus der Liste des Artikels 2 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie zu streichen, und darüber hinaus bestimmte Erzeugnisse, die als Kraft- oder Brennstoff zu verwenden sind, neu in die Liste aufzunehmen.

19. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b)

Zum besseren Verständnis präzisiert diese Bestimmung die Begriffe "Zusätze" und "Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen".

20. Zu Artikel 2 Absatz 2

Da Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/81/EWG den Begriff Mineralöle enger faßt, ist durch eine Änderung des Artikels 4 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bestimmte Erzeugnisse nicht mehr als Mineralöle gelten.

21. Zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a)

Diese Bestimmung führt für zum Zwecke der chemischen Reduktion in Hochöfen eingeblasene Mineralöle, die als Zusatz zu der als Hauptbrennstoff verwendeten Kohle eingesetzt werden, eine verbindliche Steuerbefreiung auf Gemeinschaftsebene ein, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Besteuerungsregelungen in den Mitgliedstaaten zu verhindern.

22. Zu Artikel 2 Absatz 4

Gemäß dieser Bestimmung sind in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte, in den Kraftstoffbehältern von Fahrzeugen enthaltene Mineralöle, die als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind, in einem anderen Mitgliedstaat von der Steuer befreit, um den freien Verkehr von Personen und Waren nicht zu beeinträchtigen und Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

23. Zu Artikel 3

Dieser Artikel aktualisiert die Codes der Kombinierten Nomenklatur für verbleites und unverbleites Benzin entsprechend der letzten Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften⁽⁹⁾, um den Wirtschaftsteilnehmern ihre Erklärungsverpflichtungen zu erleichtern.

(9) ABl. Nr. C 143A vom 24.5.1993, S. 560.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽²⁾ sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle ⁽³⁾

(94/C 215/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 179 endg. — 94/0155(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Juni 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Gebiet von San Marino ist aus dem Steuergebiet der Gemeinschaft herauszunehmen, um die Verbrauchsteuerregelung in diesem Punkt der geltenden MwSt.-Regelung und insbesondere der Sechsten MwSt.-Richtlinie ⁽⁴⁾ anzugleichen.

Um im Rahmen der Regelung für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren die mit der Beförderung vom Versandort der Waren bis zur Ausgangszollstelle der Gemeinschaft verbundenen Risiken abdecken zu können, ist es erforderlich, das Ausfuhrzollverfahren aus dem Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung herauszunehmen.

Wenn der Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit einer Anmeldung zur Überführung in ein internes Versandverfahren oder in das Verfahren des TIR- oder ATA-Übereinkommens verbunden ist, ist festzulegen, daß diese Anmeldung als Begleitdokument für Verbrauchsteuerzwecke gilt.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats befinden, durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu einem Bestimmungsort im erstgenannten Mitgliedstaat befördert, so ist das in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission ⁽⁵⁾ beschriebene vereinfachte Begleitdokument zu verwenden.

Damit das Begleitdokument korrekt erledigt werden kann, sind auf diesem alle bei der innergemeinschaftlichen Beförderung aufgetretenen Verluste zu vermerken, wobei die Verluste zu spezifizieren sind und der Verlusthergang darzulegen ist.

Um die mit der innergemeinschaftlichen Beförderung verbundenen Risiken zu begrenzen, ist anstelle der derzeit bestehenden Sicherheiten wahlweise eine vom Beförderer oder Eigentümer der Waren zu stellende Sicherheitsleistung vorzusehen.

Bei bestimmten Beförderungsarten oder niedrigen Verbrauchsteuerbeträgen sind die zugelassenen Lagerinhaber gegebenenfalls von der bei innergemeinschaftlichen Beförderungen zu stellenden Sicherheitsleistung zu befreien.

Es ist festzulegen, welche Bedingungen der Versender von Mineralölen erfüllen muß, damit auf die Ausfüllung des den Empfänger betreffenden Feldes des Begleitdokuments verzichtet werden kann, wenn dieser bei Beginn des Versandvorgangs nicht bekannt ist.

Zur Förderung der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit vorzusehen, ergänzende Maßnahmen im Bereich der Stichprobenkontrollen zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992, S. 17.

Gegebenenfalls ist vorzusehen, die Angaben, die in den für die zuständigen Behörden des Abgangs- und des Bestimmungsmitgliedstaats bestimmten Ausfertigungen des Begleitdokuments enthalten sind, auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Um einen raschen Abschluß des Vorgangs sicherzustellen, sollte der Rückschein dem Versender per Fernkopierer übermittelt werden.

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die regelmäßig zwischen Steuerlagern in zwei Mitgliedstaaten befördert werden, sollte das Verfahren für die Erledigung des Begleitdokuments vereinfacht werden.

Es sind die Bedingungen festzulegen, die die Streitkräfte und andere Einrichtungen erfüllen müssen, um von der Verbrauchsteuer befreit zu werden.

Es empfiehlt sich, spezifische Vorschriften für die steuerfreie Einfuhr bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Drittlandswaren vorzusehen.

Um sicherzustellen, daß die Beförderungsregelung im Sinne der Richtlinie 92/12/EWG nicht auf Waren angewandt wird, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch niemals als Brenn- oder Kraftstoff verwendet werden, ist die Liste der als Mineralöle geltenden Erzeugnisse auf die Erzeugnisse zu beschränken, die derzeit tatsächlich in dieser Weise verwendet werden.

Die Begriffe „Zusätze“ und „Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen“ sind zu präzisieren.

Um der erwähnten Einschränkung der Definition des Begriffs Mineralöle Rechnung zu tragen, müssen die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 92/81/EWG klarer gefaßt werden.

Es ist ausdrücklich vorzusehen, daß in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte, in den Kraftstoffbehältern von Fahrzeugen enthaltene Mineralöle, die als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind, in einem anderen Mitgliedstaat von der Verbrauchsteuer befreit sind, um den freien Verkehr von Personen und Waren nicht zu beeinträchtigen und Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Für zum Zweck der chemischen Reduktion in Hochöfen eingeblasene Mineralöle sind verbindliche Steuerbefreiungen auf Gemeinschaftsebene zu gewähren, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Besteuerungspraktiken in den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Es empfiehlt sich, die Codes der Kombinierten Nomenklatur für verbleites und unverbleites Benzin entsprechend der letzten Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ zu aktualisieren.

Da schließlich die Änderungen, die diese Richtlinie an den Verbrauchsteuerregelungen vornimmt, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, auf einzelstaatlicher Ebene nicht zufriedenstellend umgesetzt werden können, muß auf Gemeinschaftsebene eine Angleichung der gesetzlichen Verbrauchsteuervorschriften der Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Folglich sind die Richtlinien 92/12/EWG, 92/81/EWG und 92/82/EWG zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/12/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 4 wird der letzte Gedankenstrich gestrichen.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— wenn ihr Herkunfts- oder Bestimmungsort in einem Drittland oder in den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 genannten Gebieten oder auf den Kanalinseln liegt und sie sich in einer Freizone oder einem Freilager oder in einem anderen gemeinschaftlichen Zollverfahren als dem der Abfertigung zum freien Verkehr und der Ausfuhr oder in einem Verfahren nach Artikel 163 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates befinden;“.

b) Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— wenn sie im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren einschließlich der vereinfachten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zwischen Mitgliedstaaten über das Gebiet von EFTA-Ländern oder eines oder mehrerer Drittländer mit einem Carnet TIR oder einem Carnet ATA befördert werden.“

c) In Artikel 2 Unterabsatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„In Fällen, in denen ein Einheitspapier verwendet wird,“.

d) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Angaben auf den als Versandpapiere geltenden Beförderungs- oder Handelsdokumenten sowie die Änderungen zur Anpassung der Abrechnung, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem vereinfachten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Absatz 2 befördert werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 143A vom 24. 5. 1993, S. 560.

3. Artikel 7 wird durch folgende Absätze 7 und 8 ergänzt:

„(7) Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats befinden, durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu einem Bestimmungsort im erstgenannten Mitgliedstaat befördert, so ist das Begleitdokument nach Absatz 4 mitzuführen.

(8) In Fällen, auf die Absatz 7 zutrifft:

- a) muß der Versender vor dem Versand der Waren eine Erklärung bei den für die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren zuständigen Steuerbehörden des Abgangsorts abgeben;
- b) muß der Empfänger den Empfang der Waren nach den Vorschriften der für die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren zuständigen Steuerbehörden des Bestimmungsorts bestätigen;
- c) müssen Versender und Empfänger jegliche Kontrolle dulden, die es ihren eigenen Steuerbehörden ermöglicht, sich vom tatsächlichen Eingang der Waren zu überzeugen.“

4. Artikel 13 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) nach näherer Bestimmung der zuständigen Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem er zugelassen worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 3 eine Sicherheit in bezug auf die Beförderung sowie gegebenenfalls eine Sicherheit in bezug auf die Herstellung, die Verarbeitung und die Lagerung leisten;“.

5. Artikel 14 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Verluste müssen in jedem Fall auf der Rückseite des für den Versender bestimmten Rückscheins des in Artikel 18 Absatz 1 genannten Begleitdokuments der im Verfahren der Steueraussetzung beförderten Waren vermerkt werden.

Dieser Vermerk kann wie folgt erfolgen:

- Sind die Verluste während der innergemeinschaftlichen Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Verfahren der Steueraussetzung eingetreten, so versehen die diese Verluste feststellenden zuständigen Behörden des Mitgliedstaats den Rückschein des Begleitdokuments mit einem entsprechenden Vermerk.
- Bei der Ankunft der Waren im Bestimmungsmitgliedstaat vermerken die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats, daß sie für sämtliche festgestellten Verluste eine Steuerbefreiung gewähren.
- Bei der Ankunft der Waren im Bestimmungsmitgliedstaat vermerken die zuständigen Behörden

dieses Mitgliedstaats entweder, daß eine eingeschränkte Steuerbefreiung oder, daß keine Steuerbefreiung gewährt wird, und legen den Betrag der geschuldeten Verbrauchsteuern nach den Bestimmungen des Absatzes 3 fest. Diese Behörden sind gehalten, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Verluste festgestellt worden sind, den Rückschein des Begleitdokuments in Kopie zuzusenden.“

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2, des Artikels 16, des Artikels 19 Absatz 4 und des Artikels 23 Absatz 1a muß die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung zwischen Steuerlagern erfolgen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die dem Nullsatz unterliegen und nicht in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit der innergemeinschaftlichen Warenbeförderung verbundenen Risiken werden von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 13, die der Versender in seiner Eigenschaft als zugelassener Lagerinhaber gestellt hat, und gegebenenfalls durch eine gesamtschuldnerische Sicherheitsleistung des Versenders und des Beförderers gedeckt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können dem Beförderer oder dem Eigentümer der Waren gestatten, anstelle des zugelassenen Lagerinhabers als Versender eine Sicherheit zu leisten. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls vom Empfänger eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der jeweiligen Beförderungsart die zugelassenen Lagerinhaber als Versender von der Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 1 entbinden.

Außerdem können die Mitgliedstaaten die zugelassenen Lagerinhaber als Versender von der Verpflichtung, bei innergemeinschaftlichen Beförderungen derartiger Waren eine Sicherheitsleistung zu stellen, entbinden, wenn der am Abgangs- oder Bestimmungsort zu garantierende Verbrauchsteuerbetrag 500 ECU nicht überschreitet.

Die Einzelheiten der Sicherheitsleistung werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Die Sicherheitsleistung muß für die gesamte Gemeinschaft gültig sein.“

- c) In Absatz 5 wird der Begriff „begleitendes Verwaltungsdokument“ durch „Begleitdokument“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird ein zweiter Unterabsatz eingefügt:
- „Bei der innergemeinschaftlichen Beförderung von Mineralölen im Seeverkehr oder auf Binnenwasserstraßen steht es dem zugelassenen Lagerinhaber als Versender frei, das den Empfänger betreffende Feld des Begleitdokuments nicht auszufüllen, wenn dieser bei Beginn des Versandvorgangs nicht bekannt ist, sofern
- die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats dem Versender eine entsprechende Genehmigung erteilen;
 - Name und Adresse des Empfängers diesen Behörden spätestens fünfzehn Tage nach Versand der Waren mitgeteilt werden;
 - Name und Adresse des Empfängers auf dem Begleitdokument vermerkt werden, sobald sie bekannt sind.“

7. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 15b

(1) Im Zusammenhang mit den Stichprobenkontrollen nach Artikel 19 Absatz 6 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen noch weitergehende als die in Artikel 15a aufgelisteten Auskünfte erbitten.

(2) Der Informationsaustausch kann auf einem einheitlichen Kontrolldokument erfolgen. Form und Inhalt dieses Dokuments werden nach dem in Artikel 24 vorgesehenen Verfahren festgelegt.“

8. Artikel 18 wird durch einen neuen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Verfahren der Steueraussetzung zwischen zwei Steuerlagern in ein und demselben Mitgliedstaat durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden.“

9. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats können vorsehen, daß die Angaben, die in der für die zuständigen Behörden des Abgangs- bzw. Bestimmungsmitgliedstaats bestimmten Ausfertigung enthalten sind, auf elektronischem Weg übermittelt werden.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem ersten Unterabsatz folgende zwei Unterabsätze eingefügt:

„Unbeschadet dieser Bestimmungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Ausfertigung oder vorstehend erwähnte Kopie dem Versender unverzüglich per Fernkopierer übermittelt wird, um einen raschen Abschluß des Vorgangs sicherzustellen.“

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren häufig und regelmäßig zwischen Steuerlagern in zwei Mitgliedstaaten befördert, so können die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten einem zugelassenen Lagerinhaber als Versender gestatten, das Verfahren zur Erledigung des Begleitdokuments durch eine zusammengefaßte oder automatisierte Bescheinigung zu vereinfachen.“

- c) In Absatz 4 wird der erste Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen zugelassenen Lagerinhaber über einen oder mehrere Mitgliedstaaten exportiert werden, können im Verfahren der Steueraussetzung nach Artikel 4 Buchstabe c) befördert werden. Dieses Verfahren ist erledigt, wenn die Ausgangszollstelle bescheinigt hat, daß die Waren die Gemeinschaft verlassen haben.“

10. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Streitkräfte und Einrichtungen nach Absatz 1 sind ermächtigt, im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung mit einem Begleitdokument nach Artikel 18 beförderte Waren zu beziehen, sofern neben dem Begleitdokument eine Freistellungsbescheinigung mitgeführt wird, die dem im Anhang zu der Richtlinie angefügten Muster entspricht.“

- b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die die Beziehungen zu den Drittländern regelnden Verbrauchsteuervorschriften der Richtlinie 69/169/EWG (*) über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und der Richtlinie 78/1035/EWG (*) über die Befreiung von Waren von den Einfuhrabgaben, die in Kleinsendungen nicht-kommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern enthalten sind, verlieren am 1. Oktober 1994 ihre Gültigkeit.

(*) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

(*) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 34.“

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 23a

Bei der Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft gemäß der Definition des Artikels 2 der Richtlinie befreien die Mitgliedstaaten folgende Waren nach Maßgabe der Grenzen und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83⁽¹⁾ von den Eingangsabgaben:

- a) Kraft- und Schmierstoffe, die für das Betreiben der Fahrzeuge, von denen sie mitgeführt werden, erforderlich sind oder in Behältern zum Zweck einer spezifischen Verwendung des Fahrzeugs mitgeführt werden;
- b) verbrauchsteuerpflichtige Waren im Rahmen des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs;
- c) verbrauchsteuerpflichtige Kleinsendungen nicht-kommerzieller Art;
- d) verbrauchsteuerpflichtige Waren von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen;
- e) verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus Anlaß einer Eheschließung importiert werden;
- f) aus einer Erbschaft stammende verbrauchsteuerpflichtige Waren;
- g) zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.“

12. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Die zur Anwendung der Artikel 5, 7, 15b, 18 und 19 erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Verfahren erlassen.“

- b) Absatz 4 Buchstabe b zweiter Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Datum seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

Artikel 2

Die Richtlinie 92/81/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als Mineralöle:

- a) Benzole, Toluole und Xylole der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30;
- b) andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen des KN-Codes 2707 50;
- c) verbleites Benzin der KN-Codes 2710 00 26, 2710 00 31 und 2710 00 36;
- d) unverbleites Benzin der KN-Codes 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32;
- e) andere Leichtöle des KN-Codes 2710 00 39;
- f) Leuchtöl (Kerosin) der KN-Codes 2710 00 51 und 2710 00 55;
- g) Gasöl des KN-Codes 2710 00 69;
- h) schweres Heizöl des KN-Codes 2710 00 79;
- i) verflüssigtes Erdgas der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00;
- j) Methan des KN-Codes 2711 29 00;
- k) Toluol des KN-Codes 2902 30;
- l) Xylole der KN-Codes 2902 41 bis 2902 44.“

- b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Außer den in Absatz 1 genannten steuerbaren Erzeugnissen sind alle zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz zur Verbesserung der Ergiebigkeit der Kraftstoffe oder als Verlängerungsmittel von Kraftstoff bestimmten oder als solche zum Verkauf angebotenen oder verwendeten Erzeugnisse als Kraftstoff zu besteuern. Sonstige Kohlenwasserstoffe mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle, Torf, Erdgas, anderen als Rohstoff vorkommenden Kohlenwasserstoffen sowie Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und anderen Rückständen aus Erdöl, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind oder als solcher zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden, werden mit dem Satz eines gleichwertigen Mineralöls besteuert.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 enthaltenen Codes der Kombinierten Nomenklatur beziehen sich auf die am 1. Oktober 1994 geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbrauch von Mineralölen innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Mineralöle oder andere vergleichbare Kohlenwasserstoffe herstellt, gilt nicht als den Steueranspruch begründender Steuerbestand, sofern der Verbrauch Herstellungszwecken dient.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) im Rahmen von chemischen Reduktionsverfahren in Hochöfen eingeblasene Mineralöle, die als Zusatz zu der als Hauptbrennstoff verwendeten Kohle eingesetzt werden.“

b) In Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Mineralöle oder andere wie diese eingesetzte Erzeugnisse gewähren, welche unter Steueraufsicht verwendet werden.“

4. In Titel II wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats übergeführte Mineralöle, die in den Kraftstoffbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Behältern zum Zweck einer spezifischen Verwendung des Fahrzeugs mitgeführt werden und während der Beförderung dem Betrieb spezieller Anlagen dienen, sind in den anderen Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer befreit.“

Artikel 3

Die Richtlinie 92/82/EWG wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die beiden ersten Gedankenstriche durch folgende Gedankenstriche ersetzt:

„— verbleites Benzin der KN-Codes 2710 00 26, 2710 00 31 und 2710 00 36;

— unverbleites Benzin der KN-Codes 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Codes der Kombinierten Nomenklatur beziehen sich auf die am 1. Oktober 1994 geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur.“

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst und durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANHANG

NACHWEIS DER BEFREIUNG VON DER UMSATZSTEUER UND DEN VERBRAUCHSTEUERN

(Richtlinie 77/388/EWG Artikel 15 Absatz 10 — Richtlinie 92/12/EWG Artikel 23 Absatz 1)

Seriennummer (optional):

1. BEGÜNSTIGTE EINRICHTUNG / PERSON

Bezeichnung / Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Land (Gastmitgliedstaat):

2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR DIE ERTEILUNG DES SICHTVERMERKS

(Name, Anschrift und Telefon-Nr.):

.....

.....

3. ERKLÄRUNG DER BEGÜNSTIGTEN EINRICHTUNG ODER PERSON

Die begünstigte Einrichtung oder Person (*) erklärt,

a) daß die in Punkt 5 aufgeführten gelieferten Gegenstände und/oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen bestimmt sind (*);

☐ für den offiziellen Gebrauch in der Eigenschaft als

☐ ausländische ständige diplomatische Mission

☐ ausländische ständige konsularische Vertretung

☐ internationale Einrichtung

☐ Streitkraft eines Staates, die Vertragspartei des Nordatlantik-Vertrags ist (NATO-Streitkraft)

☐ für den persönlichen Gebrauch in der Eigenschaft als Angehöriger der folgenden Einrichtung

.....(Bezeichnung der Einrichtung, siehe Punkt 4)

b) daß die in Punkt 5 aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen die Bedingungen und Beschränkungen, die in dem in Punkt 1 genannten Gastmitgliedstaat für die Befreiung von der Umsatzsteuer gelten, erfüllen und

c) daß die obenerwähnten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Sie verpflichtet sich, die Umsatzsteuer und/oder die Verbrauchsteuer, die geschuldet worden wäre(n) im Fall, daß die Lieferungen von Gegenständen und/oder die Dienstleistungen den die Steuerbefreiung begründenden Bedingungen nicht entsprechen oder wenn die Gegenstände und/oder die Dienstleistungen nicht zweckbestimmt verwendet werden, in dem Mitgliedstaat nachzuentrichten, in dem die Lieferungen und/oder die Dienstleistungen bewirkt wurden.

.....
Ort, Datum

.....
Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden

.....
Unterschrift

4. SICHTVERMERK DER EINRICHTUNG (nur für den Fall einer Befreiung für individuelle Zwecke)

.....
Ort, Datum

Dienststempel

.....
Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden

.....
Unterschrift

A. Angaben zum Lieferer und/oder Dienstleistenden

- B. Angaben zu den Gegenständen und/oder Dienstleistungen

6. BESTÄTIGUNG (SICHTVERMERK) DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES GASTMITGLIEDSTAATS

☐ in vollem Umfang☐ in Höhe von (Betrag, Währung),

von der Umsatzsteuer und den Verbrauchsteuern entlastet zu werden (²).

Ort, Datum

Dienststempel

Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden

Unterschrift

7. FREISTELLUNG VOM SICHTVERMERK (nur für den Fall einer Befreiung für offizielle Zwecke)

Die (begünstigte Einrichtung) ist mit Schreiben des (Bezeichnung der zuständigen Behörde) vom (Datum) — Az.: (Aktenzeichen) — von der Verpflichtung befreit worden, die Bestätigung (Sichtvermerk) gemäß Punkt 6 einzuholen.

Ort, Datum

Dienststempel

Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden

Unterschrift

(¹) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(²) Zutreffendes bitte ankreuzen.

(1) Nicht benötigten Raum bitte streichen. Dies gilt auch, wenn Bestellscheine beigelegt werden.

(*) Nicht begünstigte Lieferungen und Dienstleistungen sind gestrichen.

VERZEICHNIS DER MINDESTINFORMATIONEN, DIE IN DIE ERLÄUTERUNGEN AUFZUNEHMEN SIND

1. Dieser Nachweis dient als Beleg für den Lieferer/Dienstleistenden für die auf Artikel 15 Nummer 10 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG beruhende Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen. Demzufolge muß je ein Nachweis pro Lieferer/Dienstleistender erbracht werden. Ferner ist der Lieferer/Dienstleistende verpflichtet, diesen Nachweis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen seines Mitgliedstaats aufzubewahren.
2. a) Der Nachweis muß mit einem in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft gedruckten Formular erbracht werden. Das Formular ist in einer vom Gastmitgliedstaat anerkannten Sprache auszufüllen.
 b) Wird für die Aufstellung der Gegenstände und Dienstleistungen (Punkt 5B des Nachweises) auf einen Bestellschein Bezug genommen, der in einer anderen als vom Gastmitgliedstaat anerkannten Sprache verfaßt wurde, ist von der begünstigten Einrichtung/Person eine Übersetzung beizufügen.
 c) Wird der Nachweis in einer anderen als vom Mitgliedstaat des Lieferers/Dienstleistenden anerkannten Sprache ausgefüllt, ist von der begünstigten Einrichtung/Person eine Übersetzung der in Punkt 5B aufgeführten Angaben zu den Gegenständen und/oder Dienstleistungen beizufügen.
 d) Als anerkannte Sprache gilt eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats oder jede andere Amtssprache der Gemeinschaft, von welcher der Mitgliedstaat erklärt, daß sie in diesem Zusammenhang benutzt werden kann.
3. Durch ihre Erklärung in Punkt 3 des Nachweises bringt die begünstigte Einrichtung/Person die erforderlichen Angaben zum Ausdruck, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Geltendmachung der Befreiung im Gastmitgliedstaat begründet ist.
4. Durch ihren Sichtvermerk in Punkt 4 des Nachweises bestätigt die Einrichtung, daß die betroffene Person Mitglied des Personals dieser Einrichtung ist.
5. a) Die Bezugnahme auf den Bestellschein (Punkt 5B des Nachweises) umfaßt mindestens das Datum und die Ordnungsnummer. Der Bestellschein enthält alle nach Punkt 5 des Nachweises erforderlichen Angaben. Wird der Nachweis von der zuständigen Behörde des Gastmitgliedstaats mit einem Sichtvermerk versehen, so ist der Bestellschein ebenfalls mit einem Sichtvermerk zu versehen.
 b) Sofern die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers/Dienstleistenden und/oder die Nummer des Steuerlagers im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 92/12/EWG des Lieferers der Einrichtung/Person bekannt ist, soll diese angegeben werden.
 c) Zur Angabe der Währungen werden aus 3 Buchstaben bestehende Abkürzungen gemäß der Internationalen Norm ISO/DIS 4217 verwendet (*).
6. Die oben genannte Erklärung des Lieferers/Dienstleistenden wird in Punkt 6 durch den Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Gastmitgliedstaats bestätigt. Diese Behörde kann ihren Sichtvermerk von der Zustimmung einer anderen Behörde des Mitgliedstaats, zum Beispiel des Außenministeriums, abhängig machen. Es obliegt der für die Steuern zuständigen Behörde, solch eine Zustimmung einzuholen.
7. Um das Verfahren zu vereinfachen, können die zuständigen Behörden die begünstigten Einrichtungen von der Verpflichtung, einen Sichtvermerk einzuholen, befreien, wenn die Befreiung für offizielle Zwecke erfolgt. In diesem Fall weist die begünstigte Einrichtung in Punkt 7 des Nachweises auf die Freistellung hin.

(*) Als Hinweis einige gebräuchliche Abkürzungen:

BEF (belgischer Franken), DEM (Deutsche Mark), DKK (Dänische Krone), ESP (spanische Peseta), FRF (französischer Franken), GBP (Pfund Sterling), GRD (griechische Drachme), IEP (irisches Pfund), ITL (italienische Lira), LUF (luxemburgischer Franken), NLG (niederländischer Gulden), PTE (portugiesischer Escudo) und USD (Dollar der Vereinigten Staaten).

14.10.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle KOM(94) 179 endg.; Ratsdok. 8175/94

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3
Die Kontrollregelung für Waren des freien Verkehrs muß vereinfacht werden.
2. Zu Artikel 1 Nr. 7
Durch Bezugnahme auf die Amtshilfe-Richtlinie 77/799/EWG ist auf den Datenschutz Rücksicht zu nehmen.
3. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b
Reine Biokraftstoffe dürfen nicht Steuergegenstand werden.
4. Zu Artikel 2 Nr. 2
Eine Ausweitung des Herstellerprivilegs ist zu vermeiden.